

Fragenkatalog zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

A. Fragen zur steuersystematischen Umsetzung der Motion Kuprecht (09.3343) an alle Vernehmlassungsteilnehmenden

Fragen	Antworten
1. Der Bundesrat schägt zur Umsetzung der Motion eine Freigrenze für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vor. Sind Sie mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung einverstanden?	Wir sind mit den Steuererleichterungen für Vereine und Stiftungen grundsätzlich einverstanden, lehnen aber die vorgeschlagene Lösung mit Beschränkung der Steuerbefreiung nur auf juristische Personen, die einen ideellen Zweck verfolgen, ab (Lösungsmöglichkeit 4 des Berichts EFD).
2. Wenn nein, welche der übrigen drei Varianten ziehen Sie vor? - Erhöhung der Freigrenze für die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen - Erweiterung des Ausnahmekatalogs für die subjektive Steuerpflicht von juristischen Personen mit ideellen Zwecken - Freibetrag für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken	Wir ziehen die heutige Lösung mit einer auf Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beschränkten Freigrenze vor und befürworten deren Erhöhung auf 20'000 Franken (Lösungsmöglichkeit 1 des Berichts EFD). Die Lösungsmöglichkeiten 2 und 3 lehnen wir wegen ihrer Beschränkung auf juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung ebenfalls ab.
3. Erachten Sie die im erläuternden Bericht (Ziff. 3.2.1-3.2.5) vorgenommenen Abgrenzungen zwischen wirtschaftlichem Zweck sowie gemeinnützigem-, Kultus- und ideellem Zweck wie auch die Beispiele als praktikabel?	Die Schaffung einer neuen Personenkategorie Juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung halten wir für nicht praktikabel. Der Begriff der ideellen Zwecksetzung ist alles andere als klar und lässt sich nicht exakt und abschliessend definieren. Die vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien zur Feststellung der ideellen Zwecksetzung sind zu wenig griffig. Wirtschaftliche oder geldwerte Vorteile zugunsten der Mitglieder oder Nahestehender sind bei juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung häufig und auch der fehlende Marktauftritt einer Organisation lässt sich oft nicht eindeutig feststellen. So verfolgen bspw. Berufsverbände und Gewerkschaften wirtschaftliche Interessen zugunsten ihrer Mitglieder, führen in der Regel aber keinen Unternehmensbetrieb. Das Gleiche gilt auch für Familienstiftungen, deren Zweck in der Leistung von geldwerten Vorteile an Familienmitglieder besteht. Und auch im Spitzensport gibt es Vereine und Verbände, die handfeste wirtschaftliche Vorteile verfolgen und zum Teil nach aussen gar wie eigentliche Unternehmen auftreten.
4. Wenn nein, welche tauglichen Alternativlösungen schlagen Sie	Statt einer Freigrenze halten wir einen Freibetrag von 20'000 beschränkt

vor?	auf Vereine und Stiftungen für sachgerechter im Bericht EFD nicht erwähnte Lösungsmöglichkeit). Mit einem Freibetrag lassen sich willkürliche Schwelleneffekte vermeiden. Das Veranlagungsprozedere ist bei einem Freibetrag nicht komplizierter als bei einer Freigrenze.
5. Haben Sie weitere Bemerkungen?	

Datum: Juni 2013

Vernehmlassungsteilnehmer: Kanton Basel-Stadt

B. Fragen zur Praxis und zum Vollzug (nur Kantone)

Fragen	Antworten
1. Wie viele Vereine sind im Kanton im Steuerregister eingetragen?	Im Kanton Basel-Stadt sind ungefähr 1'200 steuerpflichtige und steuerbefreite Vereine registriert.
2. Wie gelangen diese Vereine ins Steuerregister?	Die Registrierung erfolgt entweder aufgrund eines Eintrags im Handelsregister oder aufgrund einer Meldung des Vereins selbst.
3. Können diese Vereine in Kategorien (Sportvereine, Kulturvereine, Übrige) eingeteilt werden?	Nein.
4. Wie hoch ist der jährliche Steuerbetrag dieser Vereine für Bund, Kanton und Gemeinde?	Der gesamte jährliche Ertrag der direkten Bundessteuer für steuerpflichtige Vereine beträgt in Basel-Stadt rund CHF 48'000 (ohne Stiftungen).
5. Wie viele Vereine sind ganz oder teilweise steuerbefreit?	Es gibt in Basel-Stadt ungefähr 950 vollständig oder teilweise steuerbefreite Vereine.
6. Wie hoch schätzen Sie die Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden, die sich aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung ergeben?	Wir rechnen nicht mit nennenswerten Mehr- oder Mindereinnahmen. Die Erhöhung der Freigrenze beim Kanton auf CHF 20'000 würde an sich zu Mindereinnahmen führen. Aufgrund des Wechsels vom heutigen kantonalen Freibetrag von CHF 10'000 zum System der Freigrenze würden bei den Vereinen und Stiftungen mit mehr als CHF 20'000 Gewinn dafür Mehreinnahmen anfallen. Die Mehr- und Mindereinnahmen dürften sich in etwa die Waage halten.
7. Wie schätzen Sie die personellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen (im Vergleich zur heutigen Situation) ein?	Der administrative Aufwand (Prüfung von Gesuchen, Rückfragen, Auskunftserteilungen) wäre nicht unbeträchtlich. Nebst dem Status der Gemeinnützigkeit müsste neu zusätzlich auch noch der Status der ideellen Zwecksetzung geprüft werden.
8. Haben Sie weitere Bemerkungen?	

Datum: 18. Juni 2013

Vernehmlassungsteilnehmer: Kanton Basel-Stadt